

— ungesetzliche (oder unbegründete) Verfügungen des Untersuchungsorgans aufzuheben oder abzuändern.

Der Staatsanwalt hat das Recht, Ermittlungsverfahren selbst einzuleiten oder einzustellen und Ermittlungshandlungen selbst vorzunehmen.

Der Staatsanwalt übt die Aufsicht über die Gesetzlichkeit in allen Stadien der Untersuchung aus. Sie erstreckt sich auf alle Beteiligten an der Untersuchungstätigkeit. Die Aufsicht erfaßt die Gesetzlichkeit der Anzeigenaufnahme und -Prüfung, der Einleitung von Strafverfahren, der Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und ihrer Ursachen sowie der zur Beseitigung der festgestellten Ursachen getroffenen Maßnahmen, der Heranziehung von Personen als Beschuldigte, der Anwendung prozessualer Zwangsmaßnahmen und des Abschlusses der Untersuchungen.

Die Untersuchungsorgane führen die Ermittlungen auf der Grundlage der Gesetze eigenverantwortlich, jedoch in Abstimmung mit dem für die Leitung des Ermittlungsverfahrens zuständigen Staatsanwalt. Diese Abstimmung, die Ausdruck einer engen, kameradschaftlichen und kritischen Zusammenarbeit zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsorgan ist, hat sich in der Praxis bewährt und zu einer höheren Qualität des Ermittlungsverfahrens, seiner beschleunigten und konzentrierten Bearbeitung geführt.

Der Staatsanwalt verwirklicht seine Leitung im Ermittlungsverfahren durch Aktivitäten vielfältiger Art. Die Tätigkeit des Staatsanwalts im einzelnen Ermittlungsverfahren hängt von der Kompliziertheit der Strafsache, von der Schwere der Tat, der gesellschaftlichen Bedeutung der Strafsache oder ihren Auswirkungen in der Öffentlichkeit oder von der Eigenart der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat und schließlich auch von der Person des Täters ab. Der Staatsanwalt entscheidet, welche Verfahren er unter besondere Anleitung und Kontrolle nimmt.

Die StPO bestimmt, daß einige Entscheidungen nur durch den Staatsanwalt getroffen werden können. Es handelt sich in der Regel um solche Entscheidungen, die empfindlich in die Rechte von Bürgern eingreifen (§§ 109, 120, 124, 135—139 StPO).

So gehört zu den notwendigen Entscheidungen des Staatsanwalts die Beantragung eines Haftbefehls sowie die Aufsicht über die vorläufige Festnahme. Ermittlungsverfahren, in denen Personen inhaftiert wurden, sind besonders beschleunigt zu bearbeiten. Sie gehören zu den Ermittlungsverfahren, die der speziellen Anleitung und Kontrolle durch den Staatsanwalt unterliegen. Im Rahmen dieser Kontrolle erfolgt auch die Prüfung der Notwendigkeit, den Haftbefehl aufrechtzuerhalten.

Die auf Antrag des Staatsanwalts vom Gericht vorgenommene Inhaftierung führt zu weiteren Aufgaben des Staatsanwalts. Er muß Angehörige und die Arbeitsstelle des Inhaftierten benachrichtigen und insbesondere Fürsorgemaßnahmen gegenüber minderjährigen oder pflegebedürftigen Personen einleiten, die infolge der Inhaftierung ohne Aufsicht bleiben.

Zu seinen Aufgaben gehört auch die Verlängerung der Bearbeitungsfrist für das Untersuchungsorgan im Zusammenhang mit der Anzeigenprüfung und der